



Landratsamt Erzgebirgskreis
Abteilung 4 – Bau, Verkehr und Umwelt
Referat Umwelt und Forst
Sachgebiet Immissionsschutz
Schillerlinde 6
09496 Marienberg

Verbandsgeschäftsstelle

Datum: 9. Mai 2025
Bearbeiter: Hr. [REDACTED]
Telefon: 0375/289 405 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@pv-rc.de
Ihre Nachricht vom: 24. April 2025
Ihre Zeichen: 80086-2025-817

Antrag der Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Lippersdorf, Stadt Pockau-Lengefeld

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 10 (5) BImSchG

Die E-Mail des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 24. April 2025 enthielt einen Link, über den folgende Unterlagen heruntergeladen wurden:

- Genehmigungsantrag der Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG vom März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Vorhaben der Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG nach § 10 (5) BImSchG gebeten.

Sachverhalt

Die Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von vier WEA auf den Flurstücken [REDACTED] in der Gemarkung Lippersdorf, Stadt Pockau-Lengefeld. Die WEA 1 ist vom Typ Nordex N133/4.X, mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotorradius von 66,5 m, einer Gesamthöhe von 230,5 m und einer Nennleistung von 4,8 MW. Die übrigen WEA 2-4 sind vom Typ Nordex N163/6.X, jeweils mit einer Nabenhöhe von 164, einem Rotorradius von 81,5 m, einer Gesamthöhe von 245,5 und einer Nennleistung von 7 MW. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht zwingend erforderlich, wurde aber beantragt. Die Stadt Pockau-Lengefeld verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Derzeit wird das Gebiet landwirtschaftlich genutzt.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 20. Juni 2023 als Satzung beschlossene Regionalplan für die Planungsregion Chemnitz in der Fassung des Abtrennungs- und Beitrittsbeschlusses vom 11. April 2024 zum Genehmigungsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. Februar 2024, der mit der Bekanntmachung der Genehmigung im SächsABI AAz. Nr. 4/2025 vom 23. Januar 2025 in Kraft getreten ist (Regionalplan Region Chemnitz 2024; RPI RC 2024).

Entsprechend des Genehmigungsbescheides gilt die 2. Teilfortschreibung des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (RPI C-E 2. TF) bezüglich der Plansätze zur Nutzung der Windenergie, in

Kraft getreten am 20. Oktober 2005 (SächsABl Nr. 42/2005), fort und ist damit ebenfalls Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben.

Regionalplanerische Beurteilung

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung aufgrund der Lage der Vorhaben außerhalb von Eignungs-/Vorranggebieten (VREG) Windenergienutzung der RPI C-E 2. TF und innerhalb von zwei Vorranggebieten (VRG) Arten- und Biotopschutz des RPI RC 2024 und eines Offenland-Lebensraum gemäß Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ des RPI RC 2024 **erhebliche Bedenken**.

RPI C-E 2. TF

Die fortgeltende RPI C-E 2. TF sieht eine regional abschließende Regelung zur Windenergienutzung vor. Das bedeutet, dass Vorhaben für raumbedeutsame Windenergieanlagen nur in den dafür vorgesehenen VREG Windenergienutzung raumordnerisch zulässig sind, gemäß 35 (3) Satz 3 Baugesetzbuch. Außerhalb dieser VREG stehen ihnen i. d. R. öffentliche Belange entgegen. Die Lage der WEA außerhalb der in den Karten 16.1 bis 16.14 der RPI C-E 2. TF festgelegten VREG Windenergienutzung steht aus regionalplanerischer Sicht dem Vorhaben entgegen.

RPI RC 2024

Gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des RPI RC 2024 liegen die WEA 1, 3 und 4 in zwei VRG Arten- und Biotopschutz und die WEA 2 im angrenzenden Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz.

Zu den Ausweisungsgrundlagen des nördlichen VRG Arten- und Biotopschutz gehören mehrere FFH-Lebensraumtypen sowie Biotope entsprechend der selektiven Biotopkartierung (Offenland- und Waldbiotopkartierung) des Freistaates Sachsen. Hierunter befinden sich insbesondere auch mehrere gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope vor allem des Feuchtgrünlands sowie anderer feuchter Standorte im Quellgebiet und Oberlauf des Röthenbachs (BT-Code: WP; ID: 5245§072416, BT-Code: GFF; ID: 5245§072335, BT-Code: MRS; ID: 5245§072336, BT-Code: LFS; ID: 5245§072337 und BT-Code: GFF; ID: 5245§072338) sowie des Grünlands (Azidophytische Pfeifengraswiese an der Foldung; BT-Code: GPA; ID 5245§11104).

Die Ausweisungsgrundlagen des südlichen VRG Arten- und Biotopschutz sind insbesondere seine Funktion als Kernfläche im Biotopverbundkonzept des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013), das südwestlich gelegene europäische Vogelschutzgebiet SPA (EU-Nr.: DE 5144 - 451) sowie das ebenso dort liegende FFH-Gebiet „Flöhatal“ (EU-Nr.: 5144-301) und das Flächennaturdenkmal (FND) „Harnschwiese“. Ebenso gehören mehrere gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen zu den Ausweisungsgrundlagen dieses VRG Arten- und Biotopschutz (darunter insbesondere Biotope des dort reich strukturierten Offenlandes der BT-Codes: GB; RBM; RBF; GMS und GPA).

Das von der WEA 3 betroffene VBG Arten- und Biotopschutz dient als Puffer- und Verbindungsfläche für die vorgenannten VRG Arten- und Biotopschutz. Zu seinen Ausweisungsgrundlagen gehört unter anderem das LSG „Saidenbachtalsperre“.

Gemäß dem Ziel der Raumordnung Z 2.1.3.1 des RPI RC 2024 ist in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz und den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes auf eine naturschonende Landnutzung hinzuwirken sowie durch Schutz-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen die Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes zu unterstützen. Vor allem auf besonders feuchten, trockenen, flachgründigen, hängigen, überschwemmungsgefährdeten und sonstigen, durch geringe natürliche Bodenfruchtbarkeit oder erschwerende Nutzungsbedingungen gekennzeichneten Böden

(Extremstandorte) ist auf eine geringe Nutzungsintensität und die Entwicklung standorttypischer Biotope hinzuwirken.

Gemäß Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ liegen die vier WEA im Offenland-Lebensraum/Brut und Rast „Reifländer Heide“ (Gebietsnr. 5245-04). Das Gebiet ist aufgrund des Vorkommens mehrerer wertgebender Brut- und Rastvogelarten des Offenlandes von regionaler Bedeutung (darunter auch Wiesen- bzw. Bodenbrüter, wie z. B. Braunkehlchen, Wiesenpieper und ggf. Bekassine). Gemäß dem Ziel der Raumordnung Z 2.1.3.7 des RPI RC 2024 sollen die in der Karte 12 festgelegten Zugkorridore sowie Rast- und Sammelpunkte großräumig ziehender Vogelarten in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten werden. Ebenso ist gemäß dem Grundsatz der Raumordnung G 2.1.3.8 des RPI RC 2024 innerhalb der in der Karte 12 festgelegten Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung bei raumbedeutsamen Vorhaben und Nutzungsänderungen die jeweilige Funktion als Lebensraum für Vögel zu berücksichtigen.

Gemäß Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des RPI RC 2024 sind im Nahbereich, vor allem der südlichsten WEA 1, sehr relevante und relevante Multifunktionsräume festgelegt (siehe hierzu auch Grundsatz G 2.1.3.9 des RPI RC 2024).

Aufgrund der im Umfeld der geplanten WEA vorhandenen, hervorragenden Arten- und Biotopausstattung, deren weiteren Entwicklungspotential sowie deren gegebenen bzw. zu entwickelnden Einbindung im Sinne des großräumig übergreifenden Biotopverbundes, steht das Vorhaben in einem grundsätzlichen Konflikt mit den hier ausgeführten regionalplanerischen Festlegungen.

Weiterer Hinweis

WEA 1 überlagert mit dem geplanten Naturschutzgebiet „Reifländer Heide“ (Untersuchungsgebiet: UG 10).

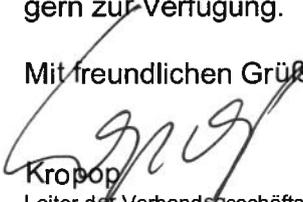
Verfahrenshinweis

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung Genehmigungsunterlagen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Kropop
Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Ref. 34
Stadt Pockau-Lengefeld
Landratsamt Erzgebirgskreis, Untere Naturschutzbehörde